

## Arbeitsanweisung Eisenbahnbetrieb Bw Crailsheim

Dokumentnummer: A4401

Änderungsindex: 02

Dateiname: A4401 Eisenbahnbetrieb Bw Crailsheim 02.pdf

<b>Erstellt/Geändert:</b>	<b>Geprüft:</b>	<b>Freigegeben:</b>
Name: <b>B. Hellwig</b> Datum: <b>20.03.2022</b>	Name: <b>J. Koch</b> Datum: <b>21.03.2022</b>	Name: <b>B. Hellwig</b> Datum: <b>01.04.2022</b>
<b>Unterschrift:</b>  <i>gez. B. Hellwig</i>	<b>Unterschrift:</b>  <i>gez. J. Koch</i>	<b>Unterschrift:</b>  <i>gez. B. Hellwig</i>

<b>Änd.-Index</b>	<b>Beschreibung der Änderungen:</b>	<b>Freigabe</b> Datum - Name
<b>00</b>	Aktualisierung und Übernahme in GfE-SMS-Dokumentensystem	<b>01.10.2019 - B. Hellwig</b>
<b>01</b>	Aktualisierung Nummerierung Gleisanlagen; Unfallmeldestelle ergänzt, redaktionelle Änderungen	<b>01.07.2020 - B. Hellwig</b>
<b>02</b>	Ergänzung Vorschriften zur Drehscheibe, Änderungen bei gesperrten Gleisen, Änderung Notfallnummer	<b>01.04.2022 – B. Hellwig</b>

Diese betriebliche Vorschrift regelt den Eisenbahnbetrieb auf dem Infrastrukturanschluss Bw Crailsheim der GfE (Anschluss an den Bahnhof Crailsheim der DB Netz AG).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die beim Betrieb auf der Infrastruktur eingesetzten Betriebsbediensteten sind verpflichtet, die für den Betriebsdienst und für die Unfallverhütung erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen.
- 1.2 Die Betriebsbediensteten müssen den Anforderungen der EBO genügen und mit den örtlichen Gegebenheiten des Einsatzortes vertraut sein.
- 1.3 Betriebsbedienstete haben Personen, die die Gleisanlagen unbefugt betreten bzw. mit Straßenfahrzeugen befahren, aus den Gleisanlagen zu verweisen.
- 1.4 Für den Betrieb auf der Infrastruktur gelten die Bestimmungen der folgenden Vorschriften:
  - Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
  - Signalbuch (DS301)
  - Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
  - Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (OBRI-NE)
  - Bremsvorschrift (VDV757)
  - Unfallverhütungsvorschriften der VBG (DGUV-Vorschriften)

## 2. Beschreibung der Infrastruktur

- 2.1 Der Infrastrukturanschluss ist eine öffentliche Serviceeinrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH als Hauptanschluss an das Streckennetz der DB Netz AG ohne Nebenanschlusser.
- 2.2 Die Infrastruktur beginnt an dem in Richtung des Infrastrukturanschlusses liegenden Schienenstoß am Ende der Anschlussweiche 51 im Bahnhof Crailsheim. Die Anschlussgrenze ist durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.
- 2.3 Die Infrastruktur umfasst die Gleise 50, 51, 52, 53, 60, 62, 64, 65, 65.1, 66 und 66.1 mit einer Gesamtlänge von ca. 650 m, die Weichen 53, 54 und 55 sowie eine Drehscheibe im Anschluss an das Gleis 52. Die noch zum Teil vorhandene Weiche 56 ist außer Funktion und verschlossen. Die Infrastruktur hat keine Kreuzungen mit anderen Gleisanlagen oder öffentlichen Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge. Die Neigungsverhältnisse des Gleises betragen max. 1:400 Steigung in Richtung Bahnhof. Die genaue Gleislage ist dem Plan unter 5. zu entnehmen.

- 2.4 Die Bedienung der Infrastruktur erfolgt durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH. Weiteren konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur auf Einzelantrag gestattet werden.
- 2.5 Alle Fahrten auf der Infrastruktur sind Rangierfahrten. Zugfahrten sind nicht zugelassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen zu den Betriebsvorschriften gemäß 1.4

- 3.1 Die max. Geschwindigkeit auf der Infrastruktur wird mit Ausnahme der Toreinfahrten Gleise 50 und 51 auf 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) begrenzt. Dies gilt bei Fahrten aus und in den Infrastrukturanschluss solange, bis das letzte Fahrzeug der Rangiereinheit die Infrastruktur verlassen hat. Auf der Drehscheibe und den angrenzenden Strahlengleisen 60 bis 66 gilt eine max. Geschwindigkeit von 5 km/h.
- 3.2 Die für Teile des Bahnhofs Crailsheim gemäß örtlicher Richtlinien vorgeschriebene max. Anzahl von 14 Achsen ohne wirkende Wagenbremse und weiteren 6 Achsen pro wirkender Wagenbremse wird für die Infrastruktur für alle Loktypen mit einem Dienstgewicht von mindestens 13 t übernommen.
- 3.3 Die Unfallmeldestelle gemäß BUVO-NE für Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf auf der Infrastruktur oder an der Infrastruktur selbst ist erreichbar unter 07951 – 96 79 998, in nicht dringlichen Fällen auch unter [notfall@gfe-mbh.eu](mailto:notfall@gfe-mbh.eu).

### 4. Angaben zu den örtlichen Verhältnissen

- 4.1 Die Weiche 51, die die Infrastruktur mit dem Streckennetz der DB AG verbindet, ist in Grundstellung zur Fahrt nach rechts im Hauptgleis Gleisabschnitt 120 verschlossen. Der für die Stellung der Weiche Richtung Infrastrukturanschluss erforderliche Schlüssel befindet sich im F-Kasten an der Weiche 51 und wird in der Schlüsselsperre 50 verschlossen. Die Freigabe des Schlüssels erfolgt durch den Fdl Crailsheim unter Tel. Nr. 0151/27402704, der damit seine Zustimmung zur Bedienung der Infrastruktur gibt. Mit dem Aufschließen der Weiche wird am Weichenschloss ein zweiter Schlüssel freigegeben, mit dem die Gleissperre 52 aufgeschlossen wird. Nach Beendigung der Bedienungsfahrt sind die Gleissperre und die Weiche 51 in Grundstellung zu bringen und der Schlüssel in der Schlüsselsperre 50 zu verschließen.
- 4.2 Das Regellichtraumprofil nach BOA, Anlage A ist bei den Hallentoren in Gleis 50 und 51 nicht eingehalten. Die lichte Weite des Tores entspricht der max. Fahrzeugbegrenzung und lässt daher keine Zwischenräume für Personen oder Gegenstände. Die Stelle ist entsprechend gekennzeichnet. Das Befahren des Tores ist nur unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- Vor der Tordurchfahrt ist in jedem Fall anzuhalten.
- Beim Befahren ist ein Rangierbegleiter mit Funkverbindung oder Sichtverbindung zum Lokführer vorgeschrieben.
- Der Rangierbegleiter hat sich vor der Weiterfahrt davon zu überzeugen, dass sich beim Befahren zwischen Gleis und Torwand keine Personen oder Gegenstände befinden bzw. hineinbewegen können. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sich während der Durchfahrt keine Personen seitlich aus dem Führerstand der Lok lehnen dürfen.
- Erst nachdem alle diese Sicherheitsmaßnahmen erfolgt sind, darf das Befahren der Tordurchfahrt mit geringstmöglicher Geschwindigkeit (verminderte Schrittgeschwindigkeit) erfolgen.

4.3 Die Weichenumstellgewichte der Weichen 54 und 55 ragen in den Gefahrenbereich des benachbarten durchgehenden Hauptgleises. Beim Umstellen der Weiche haben die Betriebsbediensteten hierauf besonders zu achten.

4.4 Aktuell wird die Infrastruktur in Etappen saniert. Diese Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Daher ist die Infrastruktur im Gleis 50 in der Halle vor der zweiten Grube, in Gleis 51 nach 27 m und im Gleis 53 ab dem Grenzzeichen im Anschluss an die Weiche 55 betrieblich gesperrt (im Lageplan unter 5. gestrichelt gezeichnet). Dies wird durch Sh2-Tafeln an diesen Stellen gekennzeichnet. Für ein Befahren als Baugleis im Rahmen der laufenden Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten ist die Aufstellung einer besonderen Anweisung erforderlich.

## 5. Bedienen der Drehscheibe

- 5.1 Das Bedienen der Drehscheibe ist nur durch einen eingewiesenen Drehscheibenwärter zulässig.
- 5.2 Ein Befahren der Drehscheibe im geraden Strang, wenn diese nicht in Betrieb ist, ist ohne Drehscheibenwärter zulässig, wenn sich der Rangierleiter vorher von der ordnungsgemäßen Verriegelung der Drehscheibe überzeugt hat.
- 5.3 Der Drehscheibenwärter ist vor Beginn der Rangierarbeiten über Ziel, Zweck und Besonderheiten der Rangierfahrten zu informieren, er ist gegenüber dem Rangierpersonal für alle die Drehscheibe betreffenden Rangierfahrten weisungsbefugt.
- 5.4 Die Drehscheibe darf nur bei Stillstand der Fahrzeuge entriegelt und gedreht werden.
- 5.5 Während der Drehung darf sich kein Personal auf den Bühnen und in der Grube der Drehscheibe aufhalten.

- 5.6 Die Signale der Drehscheibe können weiß (oben) und rot (unten) zeigen, bei Signal weiß ist die Drehscheibe ordnungsgemäß verriegelt, bei Signal rot ist die Drehscheibe entriegelt oder gestört, hier sind die Anweisungen des Wärters zu beachten.
- 5.7 Die Drehscheibe ist nach Abschluss der Rangierfahrten in Grundstellung zu bringen (Wärterhaus in Richtung Bahnhof, einen durchgehenden Fahrweg von Gleis 52 nach Gleis 64) und in jedem Fall zu verriegeln.
- 5.8 Ggf. auf der Drehscheibe abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.
- 5.9 Auf allen an die Drehscheibe anschließenden Gleisen ist für abzustellende Fahrzeuge ein Mindestabstand von 2m zur Drehscheibe freizuhalten, um ein gefahrloses Drehen von überlangen Fahrzeugen (z.B. 26,4m Reisezugwagen) zu ermöglichen. 2 m Abstand zum äußeren Fundament der Drehscheibe sind auch von sonstigen Gegenständen freizuhalten.

## 6. Lageplan der Infrastruktur im Bahnhof Crailsheim

